

# AUFTRAG ZUR KONFORMITÄTSMBEWERTUNG VON DÜNGEPRODUKTEN MODUL B FÜR UNTERNEHMEN

## Auftraggeber:in

Unternehmen/Name:

Adresse:

Ansprechpartner:in:

Telefon:

E-Mail:

Firmenbuchnummer:

UID/VAT Nr.:

Lieferadresse: entspricht Firmenadresse

Rechnungsadresse: entspricht Firmenadresse

## Leistungsumfang

Konformitätsbewertung nach den Vorgaben des Moduls B und im Falle einer positiven Bewertung die Ausstellung einer Bescheinigung über die EU-Typprüfung, sowie eines Prüfberichtes gemäß VO EU 2019/1009 Anhang IV in deutscher Sprache durch die Konformitätsbewertungsstelle AGES GmbH des folgenden Düngeproduktes:

Bezeichnung des Produktes:

Eindeutige Identifikation der Probe (z.B. Chargen-/Produktnummer):

Zur Konformitätsbewertung notwendige zusätzliche analytische Untersuchungen der Musterprobe sind im Entgelt nicht enthalten und müssen gegebenenfalls gesondert beauftragt werden.

Für allfällige fachliche Fragen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung stehen wir Ihnen unter [konformitaet-duengeprodukte@ages.at](mailto:konformitaet-duengeprodukte@ages.at) zur Verfügung.

## Entgelt

Das Grundentgelt beträgt EUR 2.128,70 zuzüglich USt. Soweit der Aufwand für die gegenständliche Konformitätsbewertung jedoch 11 Stunden übersteigt, kommt darüber hinaus pro angefangener weiterer Stunde ein Entgelt von EUR 206,40 zuzüglich USt. zur Verrechnung. Das Grundentgelt wird nach Auftragsannahme durch die AGES GmbH im Vorhinein fällig, der darüber hinausgehende Aufwand wird nach Erledigung in Rechnung gestellt.

Der angefallene Aufwand bzw. das Grundentgelt kommt auch dann zur Verrechnung, wenn die Konformitätsbewertung aufgrund mangelnder Mitwirkung des/der Auftraggeber:in abgebrochen wird (z.B. fehlende oder unvollständige Bewertungsunterlagen, fehlende Lieferung nachgeforderter Unterlagen etc.).

## Allfällige Anmerkungen der:des Auftraggeber:in

Es gelten die oben und in den nachstehenden Hinweisen genannten Bedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der AGES GmbH in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung (siehe [www.ages.at/agb](http://www.ages.at/agb)) als vereinbart.

Im Rahmen der Durchführung des Konformitätsverfahrens wird auf die Meldepflicht der Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 34 der VO EU 2019/1009 verwiesen.

Ort:

Datum:

Name (in Blockbuchstaben):

Firmenstempel und Unterschrift

## Hinweise

Gemäß § 9 Abs 2 GESG unterliegen alle AGES-Mitarbeiter: innen der Verschwiegenheitspflicht, zu deren Einhaltung diese auch im Rahmen der vertragsgegenständlichen Audits verpflichtet sind.

Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten. Bei Weitergabe von vertraulichen Informationen des Lizenznehmers wird dieser darüber informiert.

## Angaben zu den zu prüfenden Unterlagen und Musterproben

Die notwendigen Unterlagen für eine Konformitätsbewertung eines Düngeproduktes nach den Vorgaben des Moduls B gemäß VO EU 2019/1009 Anhang IV durch die Konformitätsbewertungsstelle AGES GmbH sind unter [www.ages.at](http://www.ages.at) vollständig hochzuladen.

Auf Probenahme, Lagerung und Transport von Untersuchungsgegenständen, die vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung abgegeben oder eingesandt werden, hat die AGES GmbH keinen Einfluss. Das Bewertungsergebnis bezieht sich ausschließlich auf die vorgelegten Unterlagen und Musterproben.

## Angabe zur Verpackung von Proben und Postsendungen

Der/die Auftraggeber:in erklärt sich damit einverstanden, bei Proben- und Postsendungen an die AGES sichtbare und eindeutig lesbare Absender:innenangaben auf Briefen/Paketen anzugeben sowie Proben so dicht zu verpacken, dass beim Transport keine Substanzen austreten können. Hinweis: Poststücke ohne identifizierbaren Absender:in und/oder mit sichtbaren Flüssigkeits- oder Ölflecken können aus Sicherheitsgründen in der AGES nicht entgegengenommen werden.

## Angabe zu allfälligen Mitwirkungspflichten

Dieser Vertrag sowie notwendigen Unterlagen für eine Konformitätsbewertung eines Düngeproduktes nach den Vorgaben des Moduls B gemäß VO EU 2019/1009 Anhang IV durch die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) AGES GmbH sind unter [www.ages.at](http://www.ages.at) vollständig hochzuladen. Für die betreffende Produktion repräsentative Proben sind nach Anweisung durch die AGES GmbH zu übermitteln.

Der Hersteller unterrichtet die KBS, der die technischen Unterlagen zur Bescheinigung über die EU-Typprüfung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Typ, die die Übereinstimmung des EU-Düngeprodukts mit den Anforderungen dieser Verordnung oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung über die EU-Typprüfung beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen Bescheinigung über die EU-Typprüfung.

## Prüfbericht gemäß VO EU 2019/1009

Es wird ein Prüfbericht über die durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse von erstellt. Es werden unter anderem folgende Angaben geprüft und bewertet:

- technische Unterlagen, ob die technische Gestaltung des EU-Düngeprodukts geeignet ist
- Übereinstimmung der Proben mit den bereitgestellten technischen Unterlagen
- Analysenergebnisse der Proben

## Bescheinigung über die EU-Typprüfung gemäß VO EU 2019/1009

Erfüllt ein Düngeprodukt alle Vorgaben der VO EU 2019/1009 wird eine Bescheinigung über die EU-Typprüfung ausgestellt. Die Dauer der Gültigkeit dieser Bescheinigung beträgt maximal fünf Jahre.

## Verweigerung der Bescheinigung

Wenn nicht alle Vorgaben der VO EU 2019/1009 erfüllt sind, wird die Ausstellung einer Bescheinigung über die EU-Typprüfung verweigert. Die den Auftrag erteilende Person (bzw der/die oben angegebene Ansprechpartner:in) wird darüber unterrichtet, wobei eine ausführliche Erklärung für die Weigerung beigelegt wird. Die den Auftrag erteilende Person wird unter Setzung einer 4-wöchigen Frist aufgefordert, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Im Anschluss erfolgt eine Evaluierung und Bewertung der von der Auftrag erteilenden Person durchgeführten Korrekturmaßnahmen, ob diese ausreichend sind, um den festgestellten Mangel zu beheben.

## **Aufrechterhaltung von Bescheinigungen**

Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden, um zu gewährleisten, dass alle bewerteten Produkte den Anforderungen entsprechen. Dies umfasst beispielsweise Änderungen von Grenzwerten, Mindestnährstoffgehalten und Anwendungsempfehlungen oder Anpassung von technischen Untersuchungsstandards. Die notifizierte Stelle steht darüber hinaus im Austausch mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden und den anderen notifizierten Stellen. Sollten Änderungen am allgemein anerkannten Stand der Technik darauf hindeuten, dass der zugelassene Typ nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen oder eine Anpassung einer Bescheinigung nötig machen.

## **Änderungen des EU-Düngeprodukts bzw. von Firmendaten**

Der Hersteller unterrichtet die notifizierte Stelle, der die technischen Unterlagen zur Bescheinigung über die EU-Typprüfung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Typ, die die Übereinstimmung des EU-Düngeprodukts mit den Anforderungen dieser Verordnung oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung über die EU-Typprüfung beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen Bescheinigung über die EU-Typprüfung.

## **Einschränkungen und Aussetzung der Bescheinigung**

Einschränkungen bzw. Aussetzungen der Bescheinigungen sind möglich, sofern das zertifizierte Produkt nicht mehr den Vorgaben der VO (EU) 2019/1009 entspricht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es Änderungen am anerkannten Stand der Technik gibt oder Nicht-Konformitäten durch Marktüberwachungsbehörden festgestellt werden. Nicht-Konformitäten können beispielsweise Überschreiten von Schadstoffgrenzwerten, Verwenden nicht erlaubter Komponentenmaterialien oder falsche Angaben in den technischen Unterlagen sein. Die Konformitätsbewertungsstelle entscheidet, welche Maßnahmen notwendig sind, um den konformen Zustand wiederherzustellen und informiert den Hersteller unter Setzung einer Frist von 4 Wochen zur Umsetzung. Maßnahmen können beispielsweise die Anpassung der Kennzeichnung oder Durchführung von weiteren Untersuchungen sein.

Einschränkungen können beispielsweise die Anpassung von Anwendungshinweisen sein, sofern diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Sofern eine grundlegende Anpassung notwendig ist, welche innerhalb von 4 Wochen nicht umgesetzt werden kann oder es sicherheitsrelevante Non-Konformitäten gibt, kann die Bescheinigung zeitlich befristet bis zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ausgesetzt werden.

## **Zurückziehung der Bescheinigung**

Die Zurückziehung erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen und sicherheitsrelevanten und/oder bei wiederholt festgestellten Nicht-Konformitäten, wie zum Beispiel:

- missbräuchliche Verwendung der Bescheinigung und/oder des CE-Zeichens
- wiederholt festgestellte Überschreitung der Grenzwerte
- festgestellte Unregelmäßigkeiten durch Marktüberwachungsbehörden

Die den Auftrag erteilende Person (bzw. der/die oben angegebene Ansprechpartner:in) wird über diesen Umstand innerhalb von 48 Stunden ab Bekanntwerden schriftlich informiert. Die Meldepflichten gemäß VO (EU) 2019/1009 Art. 32 und Art. 34 werden eingehalten. Die Information über die Zurückziehung wird dementsprechend jedenfalls an die anderen Konformitätsbewertungsstellen sowie die notifizierende Behörde übermittelt.

## **Gerichtsstand und Rechtswahl**

Für Streitigkeiten welcher Art auch immer ist das für den Bezirk Innere Stadt Wien sachlich zuständige Gericht zuständig. Die AGES hat allerdings das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des/des Auftraggeber:in zu klagen. Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischem IPRG und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.

## **Zustandekommen des Vertrags**

Der Vertrag mit der AGES kommt erst mittels schriftlicher Auftragsbestätigung der AGES zu Stande. Eine allfällige bloße Entgegennahme dieses Beauftragungsformulars und/oder einer Probe durch die AGES ohne weitergehende Erklärung stellt keinen Vertragsabschluss dar. Dies gilt auch für den Fall, dass Mitarbeiter:innen der AGES gegenständliches Formular zur Befüllung übermittelt haben.